



# Turn- und Sportverein Oerlenbach 1912 e. V.

Landkreis Bad Kissingen

Telefon (097 25) 94 07



Basketball



Fußball



Gymnastik



Kegeln



Leichtathletik



Ski



Tischtennis



Volleyball

97714 Oerlenbach, den

## S A T Z U N G

### Turn- und Sportverein Oerlenbach

#### § 1

Name - Sitz - Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen:  
Turn- und Sportverein Oerlenbach 1912 e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Oerlenbach und ist im Vereinsregister ( Registergericht ) des Amtsgerichts Bad Kissingen unter der Nummer VR 158 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2

##### Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts " Steuerpflichtige Zwecke " der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports, der Kultur und des Brauchtums.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
6. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
7. Die Farben des Vereins sind grün / weiß.

#### § 3

##### Vereinstätigkeit

1. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) Fördern und Abhalten von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen.
  - b) Fördern und Abhalten von Veranstaltungen, die das kulturelle Leben und das Brauchtum in unserer Heimat erhalten und ausbauen.

- c) Durchführung von Versammlungen, sportlichen und kulturellen Veranstaltungen.
- d) Instandhaltung des Sportplatzes, des Vereinsheims und der vereins-eigenen Gerätschaften.

§ 4

Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied im BLSV e.V. und erkennt dessen Satzungen und Ordnungen an.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, steht dem Antragsteller die Berufung an die Mitgliederversammlung zu.  
Diese entscheidet endgültig mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter.
- 3. Über eine Aufnahmegebühr und deren Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet durch:  
Austritt - Ausschluß - oder Tod.
- 2. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Schluß des Kalenderjahres zulässig und dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
- 3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Gegen den Ausschluß steht dem Mitglied ein Berufungsrecht an die Mitgliederversammlung zu.

§ 7

Mitgliedsbeitrag

- 1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- 2. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 3. Der Beitrag ist im ersten Kalendervierteljahr bzw. mit Eintritt fällig.

§ 8

Stimmrecht und Wählbarkeit

- 1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die am Tage der Versammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- 2. Bei der Wahl des Jugendleiters sind alle Jugendlichen ab dem 14. Lebensjahr stimmberechtigt.

3. Wählbar sind alle volljährigen Vereinsmitglieder.  
Wählbar sind auch abwesende Mitglieder, wenn eine schriftliche Erklärung über die Annahme der Wahl vorliegt.

§ 9

Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

- a) der Vorstand
- b) der erweiterte Vorstand
- c) die Mitgliederversammlung

§ 10

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der
  - 1. Vorsitzenden,
  - zwei stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem/der Kassenwart/in und dem/der
  - Schriftführer/in.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die 1. und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.  
Der/die 1. Vorsitzende vertritt alleine, die beiden stellvertretenden Vorsitzenden vertreten gemeinsam.
3. Im Innenverhältnis wird bestimmt, daß die beiden stellvertretenden Vorsitzenden von ihrem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen dürfen, wenn der/die 1. Vorsitzende an der Ausübung verhindert ist.
4. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.  
Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
5. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes regelt dieser mit Beschluß in seiner konstituierenden Sitzung.

§ 11

Der erweiterte Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
  - a) dem Vorstand
  - b) den einzelnen Abteilungsleitern/innen
  - c) dem/der Jugendleiter/in
  - d) den Vorsitzenden der Ausschüsse
2. Die Abteilungsleiter/innen sind von den Abteilungen in eigener Zuständigkeit zu wählen und durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.  
Die Abteilung mit den meisten aktiven Jugendlichen ( Stand Mitgliederversammlung bei Neuwahl ) stellt den/die Jugendleiter/in im erweiterten Vorstand.
3. Die Ausschüsse werden durch die Mitgliederversammlung gewählt.  
Sie bestimmen jeweils selbst ihre/n Vorsitzende/n.

§ 12

Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung findet jährlich im Januar statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Viertel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angaben der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.
3. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch die Veröffentlichung an den Vereinsaushangtafeln einzuberufen.  
Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekanntzugeben.
4. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlußfähig.
5. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zu einem Beschluß, der eine Änderung der Satzung beinhaltet, ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.
6. Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Zehntel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
7. Anträge zur Beschlußfassung sind beim Vorstand, 8 Tage vor Versammlungstermin schriftlich einzureichen.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift, die vom/von der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist, aufzunehmen.

§ 13

Haftung

1. Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen.
2. Der Verein haftet gegenüber Dritten für ein Verschulden seiner Organe nur für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.
3. Der Verein haftet darüberhinaus seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden, die bei der Ausübung des Sports, bei sportlichen Veranstaltungen, beim Besuch derselben oder bei einer sonstigen für den Verein erforderlichen Tätigkeit entstehen, also nicht für Unfälle, Diebstähle oder sonstige Schädigungen.  
Ungeachtet dessen besteht für Vereinsmitglieder ein Schutz aus der Sportversicherung.

§ 14

Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins, sowie evtl. Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins auf die Dauer von zwei Jahren gewählten Kassenprüfern/innen geprüft. Die Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 15

Ordnungen

1. Zur Durchführung der Satzung kann sich der Verein eine Geschäfts-, Finanz-, Rechts-, Jugend- und Ehrenordnung, sowie eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten geben.
2. Die Ordnungen werden vom erweiterten Vorstand mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen.

§ 16

Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist und mindestens zwei Drittel der Vereinsmitglieder anwesend sind. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt  
" Auflösung des Vereins "  
stehen.  
Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist. Darauf ist bei der Einladung zur erneuten Mitgliederversammlung hinzuweisen.
2. Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von neun Zehntel der erschienenen Mitglieder erforderlich.
3. Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Oerlenbach, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung und Pflege des Sports zu verwenden hat.

**Diese Satzung tritt gemäß einstimmigem Beschluß der Mitgliederversammlung vom 05.01.1996 am 01.01.1996 in Kraft und ersetzt die Satzung vom 01.01.1984.**

Oerlenbach, den 05.01.1996



( K ü t h e )  
1. Vorsitzender



( G r a m s )  
Schriftführer